

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Sechzehnte Rentenanpassung und zur Regelung der weiteren Anpassungen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung
— Drucksachen 7/427, 7/532 —

und zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Sechzehnte Rentenanpassung und zur Regelung der weiteren Anpassungen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung
— Drucksachen 7/446, 7/532 —

Bericht des Abgeordneten Krampe

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung sind bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch ein besonderes Gesetz anzupassen. Die allgemeine Bemessungsgrundlage für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1973 beträgt nach der Rentenversicherungs-Bezugsgrößen-Verordnung 1973 in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 13 371 DM gegenüber 12 008 DM für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1972 und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 13 513 DM gegenüber 12 136 DM im Jahre 1972. Daraus ergibt sich in der gesetzlichen Rentenversicherung ein gemeinsamer Anpassungssatz von 11,35 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Juli 1973; in der gesetzlichen Unfallversicherung dagegen ein Anpassungssatz von 9,4 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Januar 1974.

Außerdem soll durch den Gesetzentwurf die Rentenniveausicherungsklausel geändert werden, um zu vermeiden, daß aus einem vorauszuschätzenden Durchschnittsentgelt unmittelbar gesetzgeberische Konsequenzen gezogen werden müssen.

Durch die Rentenanpassung ergeben sich folgende Mehraufwendungen:

1. Vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974 in den gesetzlichen Rentenversicherungen:

Rentenversicherung	
der Arbeiter	4 150 000 000 DM
Rentenversicherung	
der Angestellten	2 164 000 000 DM
Knappschaftliche	
Rentenversicherung	552 000 000 DM
Summe:	6 866 000 000 DM

2. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 in der Unfallversicherung = 282 000 000 DM.

Von diesen Mehraufwendungen hat der Bund aus der Defizithaftung für die knappschaftliche Rentenversicherung

552 000 000 DM

und aus der Unfallversicherung

15 000 000 DM

aufzubringen. Bei der knappschaftlichen Rentenversicherung ist jedoch berücksichtigt, daß der Wanderungsausgleich in Artikel 2 § 20 b KnVNG in der Fassung des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 so bemessen wurde, daß die Kosten für die Anpassung in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das zweite Halbjahr 1973 praktisch von den

Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten getragen werden.

Die Mehrkosten sind im Entwurf des Haushaltsplans 1973 bei Kapitel 11 13 enthalten; für die Folgejahre sind sie in die Finanzplanung des Bundes eingestellt.

Der von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Sechzehnte Rentenanpassung und zur Regelung der weiteren Anpassungen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung in der Drucksache 7/446 wird für erledigt erklärt.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 16. Mai 1973

Der Haushaltsausschuß

Leicht

Vorsitzender

Krampe

Berichterstatter